

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	2 (1886)
Heft:	26
Rubrik:	Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sicht einer Feile, welche auf beiden Seiten Arbeitsflächen hat. Fig. 16 ist der Querschnitt einer Feile, deren Blätter auf allen vier Seiten geriffelt sind; in Fig. 17 und 18 endlich sind Querschnitte eingeknickter und hohlgebohrter Blätter dargestellt, welche zwar brauchbar, aber doch weniger empfehlenswerth sind als gerade.

Beim Gebrauch werden die Patentfeilen ganz wie die gewöhnlichen behandelt, doch ist ein Aufdrücken durchaus nicht nötig. Die Leistungsfähigkeit und Dauer ist ungewöhnlich groß.

Da die Patentfeilen nach dem Stumpfwerden nicht aufgehauen, also auch nicht ausgeglüht, sondern scharf geschliffen werden, so behalten sie eine sich immer gleichbleibende Härte; Länge und Breite der Schnittflächen bleiben bis zur letzten Abnutzung unverändert. Endlich verschmieren sich die Feilen nicht annähernd so wie gewöhnliche, können daher viel leichter gereinigt werden.

Die Patentfeilen werden vorläufig nur in drei Größen, 29—32 mm hoch, 32—39 mm breit und 345—395 mm in den Schnittflächen lang, angefertigt und jede Größe in 3—4 verschiedenen Riffelungen. Riffelung 1 entspricht dem Hieb von groben Armfeilen, Riffelung 4 dem von Bastardfeilen; die Nummern 2 und 3 sind Abstufungen zwischen beiden.

Wir fügen nur noch bei, daß die Patente für die Fabrikation dieser Feile in den außerdeutschen Ländern noch käuflich sind und Reflektanten sich an Herrn H. L. Müller, Dresden, Nordstraße 21 und 22, zu wenden haben.

Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 62 an die Sektionsvorstände und Berichterstatter

in Sachen der Handelsverträge betr. Erhöhung von Zollansätzen und Verfahren bei der Verzollung.

P. P.

Der schweizer. Gewerbeverein hat dieses Jahr zwei Erhebungen in der wichtigen Frage unserer Handels- und Zollverhältnisse veranstaltet; die eine durch Kreisschreiben vom 22. Januar, betr. die Kündigung des deutsch-schweiz. Handelsvertrages, die andere durch Kreisschreiben vom 30. März, betr. den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Durch Beantwortung der bezüglichen Fragebogen haben Sie Ihr Interesse an dieser Frage befunden und unsere Befriedungen, ein richtiges Bild namentlich der Verhältnisse des Kleingewerbes zu erhalten und den Bundesbehörden die Wünsche und Forderungen des schweizer. Gewerbestandes auseinander setzen zu können, durch Ihre geschätzte Mitwirkung wesentlich unterstützt.

Wir halten es nun für unsere Pflicht, Ihnen einstweilen kurz mitzutheilen, welche Verwerthung das gesammelte Material bis jetzt gefunden hat.

In Sachen des deutsch-schweizer. Handelsvertrages wurde der Inhalt der 286 ausgefüllt zurückgelangten Fragebogen nach den Berufsklassen der Berichterstatter geordnet. Die mitgetheilten Thatsachen und Begehren wurden zusammenge stellt und in einem einlässlichen, mehr als 100 Folios Seiten umfassenden Bericht dem schweizer. Handelsdepartement am 29. Mai übermittelt.

Den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn betr. gingen die Fragebogen nur langsam und in geringer Zahl ein. Nach Zusammenstellung des Materials wird der bezügliche Bericht demnächst an das Handelsdepartement erstattet werden. Es zeigte sich hier augenscheinlich, daß der Verkehr unserer Gewerbetreibenden mit Oesterreich-Ungarn im Vergleich zu denjenigen mit Deutschland unbedeutend ist und somit auch die Interessen für den bezüglichen Vertrag geringer sind.

Wir glauben, daß eine gründliche Prüfung und die möglichste Berücksichtigung dieser Berichte von Seite der h. Bundesbehörden nicht ausbleiben wird.

Die Delegirtenversammlung des schweizer. Gewerbevereins vom 6. Juni saßte, gestützt auf ein Referat, welches das Re-

sultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizer. Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschuß:

- I. Der Zentralvorstand wird eingeladen, an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchte derselbe 1) mit Beförderung des Bundesversammlung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze unseres Generaltarifes bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen;
- 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollansatz Platz greifen könnte, sei es a. behufs Verwendung als Kampfzölle, oder b. behufs Hebung der nationalen Arbeit.
- II. Der hohe Bundesrat ist ferner zu ersuchen, darauf hinzuwirken zu wollen, daß die Geschäftsführung der eidgen. Zollverwaltung in mehr fachmännischer Weise gestaltet werde.
- III. Der Vorstand hat später der Delegirtenversammlung Bericht über den Erfolg seiner Gesuche zu übermitteln.

Dieser Beschuß wurde am 7. Juni dem hohen Bundesrat in motivirter Eingabe und gegeben, worauf unterm 18./21. Juni das schweizerische Zolldepartement, welchem die Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden war, eine Zuschrift folgenden Inhalts an uns richtete:

„Dem Zolldepartement ist eine von Ihnen unterm 7. ds. an den Bundesrat gerichtete Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden.

Was die darin enthaltenen Postulate I 1 und 2, nämlich Erhöhung der Zollansätze des schweizer. Generalzolltarifs und Erhöhung derjenigen Einfuhrzollansätze betrifft, welche sich als Kampfzölle oder behufs Hebung der nationalen Arbeit verwenden ließen, erlaubt sich das Zolldepartement, Sie um Ihre eingehenden fachmännisch begründeten Vorschläge in Betreff derjenigen Erzeugnisse anzugehen, welche Sie bei Aufstellung Ihrer Postulate allfällig in's Auge gefaßt haben.

„Anbelangend das Postulat II, so wird das Zolldepartement ebenfalls, behufs bezüglicher Untersuchung, gerne von Ihnen vernehmen, welche speziellen Vorkommnisse es sind, die nach Ihren Eingabe zu vielen Klagen über „ungeeignete“ Waarenkenntnis (des Zollpersonals) und daraus folgende irrationelle Tarifierung der Artikel Anlaß geben.“

Wir haben nun vorläufig dem schweizerischen Zolldepartement, gestützt auf die Resultate der beiden genannten Erhebungen, einen Bericht zugehen lassen, in welchem die Ansichten und Wünsche einer großen Zahl Handwerker und Gewerbetreibenden bezüglich Erhöhung des Eingangszolles auf ihren Artikeln und zugleich einige Angaben betreffend Uebelstände in der Verzollung enthalten sind.

Es beklagen sich u. A. die Geschäftslente über die ungleiche Verzollung derselben Artikel auf den verschiedenen Zollstationen; über die Geneigtheit gewisser Zollangestellter, Bußen zu verhängen, welche zum Theil ihnen zukommen (was als einer objektiven Behandlung allfälliger Verstöße oder Irrthümer bei der Verzollung nicht förderlich erachtet wird); über öftere zollfreie Behandlung von Poststücken an Private, wodurch der Schnüffel befördert werde. Es ist, wie es scheint, auch vorgekommen, daß den wegen unrichtiger Deklaration der Waare gebüßten Empfängern ein Theil des Bußbetrages erlassen wurde, wenn sie sofort freiwillig auf jede weitere Reklamation Verzicht leisteten.

Solche und ähnliche Fälle mögen vorkommen und es liegt gewiß im allgemeinen Interesse, wenn das Material gesammelt und den Oberbehörden mit dem Verlangen um Abhilfe zugestellt wird. Sollten Ihnen oder Ihren Bekannten zu Reklamationen berechtigende Thatsachen bekannt sein, für welche Ihnen eventuell die nötigen Beweismittel zur Verfügung stünden, so ersuchen wir freundlichst um genaue und ausführliche Mittheilung.

Die Begründung der Erhöhung von Eingangszöllen hat sich auf eine Darstellung der Vortheile zu führen, welche der ausländische Produzent in jedem einzelnen Falle dem inländischen gegenüber genießt. Es werden dies im Allgemeinen folgende sein: Billigeres Rohmaterial, billigere Arbeitslöhne, günstigere

Frachtverhältnisse und relativ geringere Ausgaben für den Geschäftsbetrieb, weil die Einrichtungen für ein großes Absatzgebiet getroffen werden können.

Um Ihnen diese Arbeit zu erleichtern, sind nachstehend drei Beispiele aufgeführt, in welchen die Notwendigkeit einer Zoll erhöhung nachzuweisen ver sucht wird. Wir müssen Sie dringend bitten, Sie möchten in ähnlicher Weise verfahren, wenn Sie die Erhöhung einzelner Zollansätze zu befürworten sich veranlaßt sehen.

Was wir demnach von Ihnen wünschen, wäre die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Haben Sie spezielle Wünsche geltend zu machen in Bezug auf die Unterstellung einzelner Artikel unter die Positionen des schweizerischen Zolltarifs?
2. Auf welchen Einfuhrartikeln sollte nach Ihrer Ansicht eine Zollerhöhung behufs Förderung der einheimischen Produktion eintreten? Wie begründen Sie einen solchen Erhöhungsvorschlag? (Vergl. nachstehende Beispiele.)
3. Haben Sie Wünsche oder Vorschläge betr. das Verfahren bei der Verzollung, den Verkehr mit den Zollbehörden, die Organisation oder Wirksamkeit der Zollver-

waltung, die fachmännische Ausbildung des Zollpersonals &c. zu äußern?

4. Sind Ihnen spezielle Vorfälle bekannt, in welchen bei der Verzollung Waaren unrichtig taxirt oder in eine unrichtige Zollposition eingeriehen worden sind?

Wir stehen vor der Revision mehrerer für unsern Handel und unser Gewerbe sehr wichtiger Handelsverträge. Gewiß ist deshalb der Zeitpunkt, seine Ansichten zu Handen der maßgebenden Behörden geltend zu machen, ein günstiger. Wir leben der Hoffnung, daß der Werth solcher Erhebungen für die Interessen des schweizerischen Gewerbestandes von Ihnen gewürdigt werden möge und zählen auf Ihre schätzenswerte Mitwirkung. Wir betonen ausdrücklich, daß bei Verwertung des uns zukommenden Materials volle Diskretion gewahrt wird.

Die Antworten erbitten wir direkt oder durch Vermittlung eines Sektionsvorstandes bis spätestens 31. Okt. 1886 an das Sekretariat des schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Mit freundiggenössischem Gruß

Im Namen des leitenden Ausschusses,

Der Präsident: Dr. J. Stössel.

Der Sekr.: Werner Krebs.

1. Beispiel.

Begründung eines höhern Zollansatzes auf Artikeln der Eisenwarenbraanche.

(Position Nr. 130 des Zolltarifs.)

Schweizer Fabrikat.	Ankauf		Fracht und Zoll	Total	Deutsches Fabrikat.	Fr. Cts.
	Inland	Ausland				
Rohreisen per q.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Ankauf d. fertigen Waare in Westphalen	75.—
Brennmaterial "	—	2.25	4.75	7.—	Fracht und Zoll	12.—
Arbeitslöhne				49.—	Verlaufsspesen	3.—
Allgemeine Umläufe				32.—	Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	14.90
				104.90		104.90

Diese Differenz von Fr. 14.90 wird durch die höhern Ankaufspreise des Roh- und Brennmaterials, die höhern Arbeitslöhne und die infolge kleineren Absatzgebietes vermehrten allgemeinen Umläufen (Werkstatteinrichtungen &c.) erzeugt und muß durch Erhöhung des Einfuhrzolles auf fertige Waaren ausgeglichen werden, wenn dieses Gewerbe lebensfähig erhalten werden soll.

2. Beispiel.

Begründung eines höhern Zollansatzes auf Equipagen.

Nachweis der Preisdifferenz zwischen einem in der Schweiz verfertigten oder aus Stuttgart bezogenen Zweispänner.

Schweizer Fabrikat.	Im		Fracht und Zoll	Total	Deutsches Fabrikat.	Fr. Cts.
	Inland	Ausland				
	bezogene Rohprodukte und Hilfsmaterialien					
	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.		
Amerikanisches Holz f. die Räder	—	90.—	25.—	115.—		
Holz für Kästen und Gestelle .	100.—	—	—	100.—		
Ächsen 38 Mm.	—	98.—	10.—	108.—	Ein in Form und Größe ähnlicher Wagen in Stuttgart kostet . . .	2500.—
Federn	—	163.80	16.70	180.50	Fracht und Zoll 10%*)	250.—
Feine Beschläge	—	237.10	23.40	260.50	Verlaufsspesen	100.—
Rohreisen	248.—	—	—	248.—	Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	950.—
Rohmaterial (Steinkohlen 18 Ztr.)	—	36.—	—	36.—		
Quincallerie	—	241.90	24.—	265.90		
Lederwaren	—	300.—	12.—	312.—		
Innere Garnitur	—	535.30	25.—	560.30		
Farbenlack	—	90.—	—	90.—		
Arbeitslöhne (179 Tagelöhne durchschnittlich à Fr. 5.50)				984.50		
Lokalzins, Hilfsmaschinen, Werkzeuge &c.				179.—		
Anteil des Unternehmers				360.30		
Verkaufspreis eines Landauers carre mit Lederverdeck				3800.—		

Obige Differenz von Fr. 950.— entsteht namentlich aus den höhern schweizerischen Arbeitslöhnen (in der Schweiz Fr. 5.50, in Deutschland Fr. 3.50, somit Fr. 2 Differenz per Tag, in obigem Beispiel = $179 \times 2 = \text{Fr. } 358. -$); ferner durch den um Fracht und Zoll erhöhten Bezug der Rohprodukte und Hilfsmaterialien aus dem Auslande (in obigem Beispiel Fr. 136.10) und durch die Verwendung besserer Materialien und solidere Ausstattung; sodann aus dem durch das kleinere Absatzgebiet vermehrten allgemeinen Umläufen (Werkstatt-Einrichtungen). Von dieser Differenz muß der auf Arbeitslöhne und ungünstigere Produktion überhaupt entfallende Theil durch eine Zollerhöhung auf fertige Equipagen gedeckt werden.

*) Es wird aber nie der ganze Werth verzollt.

3. Beispiel.

Begründung eines höhern Zollansatzes auf Konfektion.

a) Nachweis der Preisdifferenz zwischen einem in Zürich oder in Frankfurt a. M. bezogenen Anzug.

Schweizer Fabrikat.	Fr. Cts.	Deutsches Fabrikat.	Fr. Cts.
3 Meter Stoff (Schweizer) à Fr. 5.50	16.50	3 Meter Stoff à M. 4.20	12.60
Fournituren für Rock, Gilet und Pantalons	6.80	Fournituren für Rock, Gilet und Hose	5.20
Arbeitslohn für Rock Fr. 7.—		Arbeitslohn für Rock M. 3.—	
" " Weste " 2.50		" " Weste " 1.20	
" " Hose " 2.50	12.—	" " Hose " 1.—	5.45
Zuschneiden	2.—	Zuschneiden	1.25
	37.30		24.50
Provision 20%	7.45	Provision 20%	4.90
Verkaufspreis in Zürich	44.75	Verkaufspreis in Frankfurt a. M.	29.40
			M. 29.40 = 36.87
		Eingangszzoll*)	1.—
		Fracht von Frankfurt a. M.	—.20
		Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	38.07
			6.68
			44.75

b) Nachweis der Preisdifferenz zwischen einem in Zürich oder in Frankfurt a. M. bezogenen Ueberzieher.

Schweizer Fabrikat.	Fr. Cts.	Deutsches Fabrikat.	Fr. Cts.
2,10 Meter Stoff (Schweizer) à Fr. 8.—	16.80	2,10 Meter Stoff à M. 6.—	12.60
Fournituren	7.85	Fournituren	6.—
Arbeitslohn	10.—	Arbeitslohn	3.50
Zuschneiden	1.25	Zuschneiden	—.75
	35.90		22.85
Provision 20%	7.10	Provision 20%	4.57
Verkaufspreis (rund) in Zürich	43.—	Verkaufspreis (rund) in Frankfurt a. M.	27.50
			M. 27.50 = 34.37
		Eingangszzoll*)	1.—
		Fracht von Frankfurt a. M.	—.20
		Differenz zu Ungunsten des Schweizer Fabrikates	35.57
			7.43
			43.—

Wie aus obigen Beispielen ersichtlich, entsteht die Differenz des Verkaufspreises namentlich aus derjenigen der Arbeitslöhne (beim Anzug = Fr. 5.19, beim Ueberzieher = Fr. 5.63 betragend) und macht annähernd 20% des deutschen Verkaufspreises aus; somit wäre auch eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Konfektion um 20% des Wertes gerechtfertigt. Der deutsche Eingangszzoll beträgt 300 M. = Fr. 375 per q, der schweizerische Fr. 40, was per Anzug Fr. 9—12 gegenüber Fr. 1—1.50 ausmacht, wodurch dem schweizerischen Marchand-Tailleur die Ausfuhr nach Deutschland und die Bedienung der Kundschaft in den Grenzgebieten verunmöglicht wird, wenn er sich nicht dazu entschließt, diesen Eingangszzoll selbst zu tragen.

*) Per 100 Kilo Fr. 40.—; durchschnittliches Gewicht 2 $\frac{1}{2}$ Kilo.

Verschiedenes.

In der Feilensfabrik Noguet & Vorloz zu Balvorbes befindet sich ein Arbeiter, der seit 35 Jahren dort beschäftigt ist. Zwei sind seit 34, einer seit 33, vier seit 29, 26, 25 und 21 Jahren dort. — Da muß man treue, solide Leute scheint's nicht mit der Diogeneslaterne suchen.

Eine neue Möbelfabrik. Das Haus Jules Perrenoud u. Co. in Cernier will daselbst eine große Möbelfabrik mit Dampfbetrieb und all' den nothwendigen Maschinen errichten, um der Konkurrenz des Auslandes die Spize bieten zu können. Die Fabrik, bald unter Dach, soll im Monat Oktober ihre Thätigkeit beginnen und 80 Arbeiter beschäftigen.

Zur Gewinnung eines künstlerisch ausgestatteten Plakates für die im Sommer 1887 zu Freiburg i. Br. stattfindende Oberrheinische Gewerbeausstellung soll eine öffentliche Preisbewerbung stattfinden. Für die zwei besten Entwürfe sind

Preise von 500 und 300 Mark ausgesetzt und wird dem erstenen Projekt die Ausführung unter Nennung des Namens des Autors zugesichert. Die Entwürfe sind bis zum 1. Nov. 1886 bei dem Bureau der Oberrheinischen Gewerbeausstellung in Freiburg i. Br. einzureichen, woselbst auch das nähere Programm für die Preisbewerbung erhoben werden kann.

Die Eröffnung des Musterlagers von Bauartikeln, Rämistrasse 33 in Zürich fand letzten Montag durch den Unternehmer, Hrn. Architekt Ernst, unter Anwesenheit von Abordnungen der Behörden und Gewerbevereine, den Ausstellern und den Vertretern der Presse statt, die sich Morgens 9 Uhr in dem prachtvoll dekorierten Ausstellungsgebäude versammelten. Wir haben bereits in letzter Nummer auf den Zweck und die ganze Anlage dieser permanenten Ausstellung aufmerksam gemacht und werden von Zeit zu Zeit Mittheilungen aus derselben bringen. Für heute wollen wir nur Jeden, der mit dem Bauwesen in irgend welchen Beziehungen steht, dringend aufzunehmen,